

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00634 vom 19. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00634

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00634 du 19 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00634 del 19 gennaio 2026

Regeste

[Die Vorinstanz hat den Rekurs betreffend den Vollzugsbefehl abgewiesen, soweit sie darauf eintrat, jedoch keinen neuen Strafantrittstermin festgesetzt. Sie hat die Sache an das JuWe "überwiesen", damit dieses über das Verschiebungsgesuch entscheiden und einen neuen Strafantrittstermin festsetzen kann. Fraglich ist, ob ein vor Verwaltungsgericht anfechtbarer Endentscheid vorliegt.] Vor Verwaltungsgericht anfechtbar sind Anordnungen, die das Verfahren abschliessen (E. 3.1). Vorinstanzliche Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen wird, schliessen das Verfahren nicht ab und sind daher grundsätzlich Zwischenentscheide (E. 3.1.1). Zwischenentscheide können beim Verwaltungsgericht insbesondere nur dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (E. 3.1.2). Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid und damit um einen Zwischenentscheid (E. 3.2). Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil ist vorliegend nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 3.3.). Das JuWe hat beförderlich über das Gesuch um Verschiebung des Strafantritts zu entscheiden und einen neuen Strafantrittstermin festzusetzen (E. 3.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog in ihrer Verfügung vom 26. August 2025, dass gemäss Art. 372 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile vollziehen. Dazu erlasse die Vollzugsbehörde einen Vollzugsbefehl (Art. 439 Abs. 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO]). Die Vollstreckung einer strafrechtlichen Sanktion habe dabei der rechtskräftigen Verurteilung möglichst rasch zu folgen. Für die Regelung der persönlichen Verhältnisse würden grundsätzlich zwei bis vier Monate ausreichend erscheinen. In der vorliegenden Angelegenheit seien die Voraussetzungen für den Vollzug der rechtskräftigen mehrjährigen Freiheitsstrafe in einer besonderen Vollzugsform (unbestritten) nicht gegeben. Der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführer daher in den Normalvollzug vorzuladen gehabt. Spätestens nach der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht am 26. März 2025 habe der Beschwerdeführer mit einem Strafantritt rechnen müssen. Mit dem Vollzugsbefehl vom 16. Mai 2025 seien ihm dazu (nochmals) drei Monate bis zum 11. August 2025 eingeräumt worden, um seine beruflichen und privaten Angelegenheiten zu regeln, weshalb der angefochtene Vollzugsbefehl nicht zu beanstanden sei. Da das im Rahmen des Rekursverfahrens gestellte Gesuch um Verschiebung des Strafantritts nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung des Beschwerdegegners gewesen sei, habe sich zuerst der

Beschwerdegegner mit diesem zu befassen. Dafür sei dem Beschwerdegegner die Eingabe des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber zu überweisen. Da der Strafantrittstermin mittlerweile verstrichen sei, habe der Beschwerdegegner ohnehin einen neuen Strafantrittstermin festzusetzen.

E. 3.1

Nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 1 VRG sind Anordnungen anfechtbar, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide). Teil-, Vor- und Zwischenentscheide sind gemäss § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG nur nach Massgabe von Art. 91^{bis}93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig.

E. 3.1.1

Vorinstanzliche Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen wird, schliessen das Verfahren nicht ab und sind daher grundsätzlich Zwischenentscheide (statt vieler BGE 150 II 346 E. 1.3.4; BGE 144 V 280 E. 1.2; BGE 142 II 363 E. 1.1; BGE 133 V 477 E. 4.2; vgl. auch VGr, 21. August 2023, VB.2023.00180, E. 2.3 mit Hinweis). Anders verhält es sich, wenn die untere Instanz, an welche die Sache von der Vorinstanz zurückgewiesen wird, einzig noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient und der rückweisungsempfangenden Unterinstanz aus diesem Grund in der Sache selbst keinerlei Entscheidungsspielraum verbleibt. Ein solcher Entscheid ist dann wie ein Endentscheid zu behandeln (BGE 150 II 346 E. 1.3.4 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.1.2

Zwischenentscheide der Vorinstanz, die nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 Abs. 1 BGG), können beim Verwaltungsgericht insbesondere nur dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (§ 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss der nicht wiedergutzumachende Nachteil ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann; rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 150 II 346 E. 1.3.4; BGE 150 III 248 E. 1.2; BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; BGE 149 II 476 E. 1.2.1).

E. 3.2

Mit der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2025 wies die Vorinstanz den Rekurs des Beschwerdeführers ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositivziffer I). Statt wie in solchen Fällen üblich einen neuen Strafantrittstermin festzusetzen, verzichtete sie in der vorliegenden Angelegenheit darauf. Dieses Vorgehen begründete sie mit der "Überweisung" der Angelegenheit an das JuWe, damit dieses das (erst) im Rekursverfahren gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Verschiebung des Strafantritts behandeln könne (Dispositivziffer II). Dabei werde das JuWe "ohnehin einen neuen Strafantrittstermin" festsetzen müssen (E. 5 des angefochtenen Entscheids). Bereits aus diesen Gründen wurde mit der angefochtenen Verfügung das Verfahren nicht abgeschlossen, hat doch aus einem Vollzugsbefehl und damit auch aus Rechtsmittelentscheiden, die anstelle des Vollzugsbefehls treten, zwingend ein Strafantrittstermin hervorzugehen (vgl. § 48 Abs. 1 und 2 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [JVVV]). Damit kann in der Sache kein Endentscheid vorliegen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz die Angelegenheit an den Beschwerdegegner zurückgewiesen (und nicht "überwiesen") hat, um (einerseits) das Gesuch um Verschiebung des Strafantritts zu prüfen und (andererseits) im Rahmen eines neuen Vollzugsbefehls den Strafantrittstermin festzusetzen. Folgerichtig handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2025 der Direktion der Justiz und des Innern um einen Rückweisungsentscheid und damit um einen Zwischenentscheid im Sinn von § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG und Art. 93 Abs. 1 BGG.

E. 3.3

Als Zwischenentscheid ist die Verfügung vom 26. August 2025 der Direktion der Justiz und des Innern nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Ein solcher Nachteil ist vorliegend nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Da die Vorinstanz darauf verzichtet hat, einen neuen Strafantrittstermin festzusetzen, und dieser durch das JuWe im Rahmen eines neuen Vollzugsbefehls zu bestimmen ist, entsteht dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung kein Nachteil rechtlicher Natur im dargelegten Sinn (E. 3.1 hiervor). Andere derartige Nachteile gehen auch aus der Beschwerdeschrift nicht hervor. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3.4

Da die Vollstreckung einer strafrechtlichen Sanktion möglichst rasch nach der rechtskräftigen Verurteilung erfolgen soll (vgl. BGr, 10. Januar 2019, 6B_1018/2018, E. 3), hat das JuWe beförderlich über das Gesuch des Beschwerdeführers um Verschiebung des Strafantritts zu entscheiden (vgl. § 48 Abs. 3 JVV) und den neuen Strafantrittstermin festzusetzen (vgl. § 48 Abs. 2 JVV). In der Sache ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den Strafvollzug (Normalvollzug) vorzuladen ist. Aufgrund des langen Rekurs- und Beschwerdeverfahrens, insbesondere verursacht durch die Fristerstreckungsgesuche des Beschwerdeführers, hatte der Beschwerdeführer mittlerweile mehr als eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung der beruflichen und privaten Angelegenheiten zur Verfügung (vgl. § 48 Abs. 2 JVV; vgl. auch BGr, 10. Januar 2019, 6B_1018/2018, E. 3).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid gilt grundsätzlich als Zwischenentscheid und kann nur dann mit Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG an das Bundesgericht angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.